

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds

Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Zweck.....	3
3	Organe	3
4	Zuständigkeiten und Kompetenzen	3
5	Vermögen	4
6	Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung.....	5
7	Änderungen, Inkrafttreten.....	5

1 Name

Der „Personal- und Entwicklungsfonds des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden“ (nachfolgend PEF genannt) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen des Verbandes.

2 Zweck

Der PEF bezweckt

- 2.1 die Unterstützung von Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden oder deren Angehörigen des Zweckverbandes und der ihm angeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und seiner Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden können;
- 2.2 die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;
- 2.3 die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse;
- 2.4 die Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.

3 Organe

- 3.1 Organe des Zweckverbandes sind
 - Die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
 - Der Verbandsvorstand (VV)
 - Die Zentralkirchenpflege (ZKP)
- 3.2 Die KPEF ist das leitende Organ des Personalfonds. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern als Vertreter von Arbeitgeber (Behördenmitglieder) und Arbeitnehmer zusammen. Die Vertretung der Arbeitgeber umfasst mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3.3 Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

4 Zuständigkeiten und Kompetenzen

- 4.1 Der KPEF obliegt die Verwaltung des PEF nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Sie kann einzelne Aufgaben an Kommissionen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien.

- 4.2 Die KPEF kann auf Antrag der in Ziffer 2.1 bezeichneten Destinatäre oder deren Vertreter einmalige Zahlungen oder Zuschüsse für folgende Fälle und Situationen bewilligen:
- bei Härtefällen und Notlagen;
 - Zuschüsse bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen;
 - freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teilzeitmitarbeitender, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden;
 - Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen;
 - freiwillige Leistungen für besondere Anlässe;
 - Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden.

Der Personalfonds richtet grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, welche für den Einkauf von Renten bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eingesetzt werden können.

- 4.3 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse gemäss Ziffer 2.3 bis Fr. 100'000.00 abschliessend.
- 4.4 Die KPEF entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstands über die Finanzierung von Projekten, beispielsweise im Rahmen des Reformprojektes gemäss Ziffer 2.4, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen bis Fr. 100'000.00 abschliessend.
- 4.5 Beiträge für Projekte gemäss Ziffern 2.3. und 2.4 von mehr als Fr. 100'000.00 sind der ZKP zum Entscheid vorzulegen. Der Verbandsvorstand stellt der ZKP die entsprechenden Anträge.
- 4.6 Die ZKP wählt die Mitglieder der KPEF und beschliessen über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 vorstehend, welchen den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen.
- 4.7 Der Verbandsvorstand wählt aus den von der ZKP gewählten Mitgliedern das Präsidium der KPEF.

5 Vermögen

- 5.1 Das Vermögen des PEF beläuft sich per 31. Dezember 2014 auf Fr. 59'403'587.00. Es wird geäuft durch die Erträge des Fondsvermögens.
- 5.2 Aus dem PEF dürfen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Verband, die Kirchgemeinden und die Institutionen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 5.3 Das Vermögen des Personalfonds ist nach den Anlagevorschriften des BVG zu verwalten.

6 Rechnungsabnahme und Rechnungsprüfung

- 6.1 Die Rechnung und der Geschäftsbericht des Personalfonds sind der Zentralkirchenpflege zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche Rechnungsprüfungskommission des Verbandes. Durch Beschluss der Zentralkirchenpflege kann an deren Stelle auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

7 Änderungen, Inkrafttreten

- 7.1 Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege jederzeit geändert werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziffer 2 (insbesondere Ziff. 2.1 und 2.2) aufgeführten Zweckes verwendet werden.
- 7.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001.

Von der Zentralkirchenpflege beschlossen am 1. Juli 2015
Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich

Der Präsident:	Die Geschäftsführer:
Urs Baumgartner	Peter Schlumpf